



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Mörschwil
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

Raphael Hartmann
Juristischer Mitarbeiter
T 058 / 229 46 51
raphael.hartmann@sg.ch
Han

St.Gallen, 26. Juli 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Mörschwil
Gesuch Nr. (Kanton)	23-4315
Teilstrassenplan	Teilstrassenplan «Sanierung Hofstrasse Horchental» (Gemeindestrasse 3. Klasse)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Sanierung Hofstrasse Horchental» (G3) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Einleitung des nicht verschmutzten Oberflächenabwassers der Hofstrasse Horchental in das Seitengewässer mit Routennummer 754487 des Chesselbachs wurde am 3. April 2023 durch das Amt für Umwelt erteilt.
Die Entsorgung der Bauabfälle hat nach der Abfallverordnung (Art. 16 und Art. 17 VVEA) zu erfolgen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.



3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
4. Die beiliegende Stellungnahme der Kantonspolizei vom 23. Juni 2023 bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigung.
5. Die beiliegende Stellungnahme der Denkmalpflege vom 19. Juli 2023 bildet ebenfalls integrierender Bestandteil dieser Genehmigung.
6. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Sanierung Hofstrasse Horchental» (G3), Situation 1:200, Plan Nr. 1003389/03, 3-fach
- Stellungnahme der Kantonspolizei vom 23. Juni 2023
- Stellungnahme der Denkmalpflege vom 19. Juli 2023
- nicht mehr benötigte Gesuchsunterlagen

Kopie an:

- Kantonspolizei, Verkehrstechnik
- Amt für Kultur, Denkmalpflege
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf